

Unverkäufliche Leseprobe aus:

Grundrechtebericht 2016

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

© S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Inhalt

- Vorwort der Herausgeber
- 13 20 Jahre Grundrechte-Report**
- Till Müller-Heidelberg
- 16 Wer schützt die Verfassung?**
Vorwort des 1. Grundrechte-Reports 1997
- Martin Kutscha
- 19 Grundrechte gegen die Arroganz der Macht –
ein Rückblick auf 20 kämpferische Jahre**
- Rolf Gössner
- 25 Ausspähen unter Freunden – geht doch!**
NSA/BND-Affären: systematische Wirtschafts- und
Regierungsspionage ohne Gesetz und Recht, ohne
Grenzen und Kontrollen
- 31 Ulrike Donat**
**20 Jahre versäumte Chancen für eine demokratische
Atommüllpolitik – Rückblick und Ausblick**

Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art. 1 I)

- Thomas Nowotny
- 39 Ist die Würde des Menschen antastbar?**
Altersdiagnostik bei jungen Flüchtlingen
- Philipp Siedenburg
- 43 Die Verfassungswidrigkeit von Sanktionen nach
dem SGB II**
Zum Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Gotha

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 I)

- Rosemarie Will
- 48** Das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidhilfe, eine verfassungswidrige Grundrechtseinschränkung
- Fredrik Roggan
- 53** Nun also doch wieder Generalverdacht
Auch die Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung verstößt gegen Grundrechte
- Michael Plöse/Volker Eick
- 57** Die BodyCam am RoboCop
Peacemaker, Eskalationsfaktor oder Transparenzmaschine?
- Thilo Weichert
- 61** Datenübermittlung ins Ausland – Rechtsschutz geht vor
Der EuGH sichert mit der Safe-Harbor-Entscheidung europaweit digitalen Grundrechtsschutz
- Wolfgang Linder
- 65** Eine Bio- und Datenbank ohne informationelle Selbstbestimmung

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich (Art. 2 II)

- Ulrich Engelfried
- 70** Gesetzloser Zwang
- Alexander Bosch
- 74** Abu Ghraib in Niedersachsen? – Polizeigewalt in Hannover

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (Art. 3 I)

Helmut Pollähne

79 Die Diskriminierung des Europäischen Diskriminierungsverbots

Warum ratifiziert Deutschland das 12. Zusatzprotokoll zur EMRK nicht?

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 I)

Martin Singe

84 Die Bundeswehr rekrutiert Minderjährige

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 I)

Thilo Herbert

89 Streit um ein Stück Stoff in der Schule

Das Bundesverfassungsgericht kippt pauschales Kopftuchverbot

Alle Deutschen haben das Recht, sich zu versammeln (Art. 8 I, II)

Ursula Röder

94 Versammlungen stehen unter dem Schutz des Grundgesetzes

Schwarzer Donnerstag vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart

98 Elke Steven

»#dankepolizei« – Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit

Wolfgang Ehmke

102 »Unglaublich – aber wahr!

Demonstranten als gewaltbereite Extremisten erfasst«

Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet (Art. 9 I, III)

Bodo Ramelow

107 Einschränkung eines Notwehrrechts mit Verfassungsrang – Das Tarifeinheitsgesetz

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich (Art. 10 I)

Johannes Feest

114 Briefüberwachung im Strafvollzug
Unter besonderer Berücksichtigung der Gerichts- und Behördenpost

Elke Steven

118 Briefgeheimnis und Meinungsfreiheit

Die Wohnung ist unverletzlich (Art. 13 I)

Till Müller-Heidelberg

123 Ach, diese Richter ...

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht (Art. 16a I)

Marei Pelzer

127 Einhaltung von EU-Asylrecht nicht mehr zeitgemäß?

Judith Kopp

131 »Schlepperbekämpfung« im zentralen Mittelmeer:
Fluchtverhinderung mit Kriegsschiffen

Kathrin Mittel

- 136 Dann geh doch zum Arzt ...**
Die gesundheitspolitische Diskriminierung von
Migrant*innen

Timo Reinfrank

- 140 Neue Koalition des Hasses**
Rassistische Mobilisierung und rechter Terror gegen
Flüchtlinge

**Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen
Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen
(Art. 19 IV)**

Peer Stolle

- 145 Auch der rechtswidrige Spitzeleinsatz ist geschützt**
Keine Auskunft aus den VS-Akten über das Berliner
Sozialforum

**Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind
an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 III)**

Till Müller-Heidelberg

- 150 Beamtete Straftäter – Täter vom Dienst**

Martin Heiming

- 156 Provokante Tatprovokation**
Gar nicht lustig: listige Lockspitzel

Rolf Gössner

- 160 Bremer Terroralarm: Sicherheits- oder Angstpolitik?**
Nichts passiert – außer Ermittlungsspannen, Grund-
rechtsverletzungen, Vertuschungen

Udo Kauß

- 165 Verfassungsschutz in flagranti erwischt!**

Holger Niehaus

169 Legalize it!

Das Cannabis-Strafrecht darf in dieser Form keine Zukunft haben

Wilhelm Achelpöhler

175 Die Wiederauferstehung der »Verbannung« als Verwaltungssanktion gegen angebliche Gefährder

Moritz Assall

178 Eins zu eins ist jetzt vorbei

Ein starkes Urteil zu Gefahrengeländern – nur was dann?

Mara Kunz

182 Beweisverwertung – Der Zweck heiligt die Mittel?

Einmal ist keinmal

Ulrich von Klinggräff

186 Polizeikomplott gescheitert

Opfer von Polizeigewalt wehren sich erfolgreich gegen Kriminalisierung

Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt (Art. 44)

Antonia von der Behrens / Anna Luczak

191 Konfetti und der Aufklärungsgrundsatz

Behinderungen im NSU-Verfahren durch die Exekutive

Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden (Art. 104 I, II)

Helmut Pollähne

196 GU für UmF?

Freiheitsentziehende Sonderbehandlung minderjähriger Flüchtlinge

Holger Niehaus

200 Auch weiterhin: Nichts Neues aus der Anstalt

Anhang

207 Kurzportraits der herausgebenden Organisationen

215 Autorinnen und Autoren

220 Abkürzungen

222 Sachregister

Vorwort der Herausgeber

20 Jahre Grundrechte-Report

Zum Verfassungstag des Grundgesetzes am 23. Mai wurde 1997 an seinem Geburtsort im Museum Koenig in Bonn der erste Grundrechte-Report der Öffentlichkeit vorgestellt, verantwortet von den vier Bürgerrechtsorganisationen Humanistische Union, Gustav-Heinemann-Initiative, Komitee für Grundrechte und Demokratie sowie Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen. Seit 2002 hat sich der Herausgeberkreis erweitert um die Bürger- und Menschenrechtsorganisationen Pro Asyl, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein, Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen, Internationale Liga für Menschenrechte und Neue Richtervereinigung.

Das Vorwort des ersten Grundrechte-Reports, welches die Idee und Leitlinie dieser Publikation aufzeigt, wird in diesem Band wieder abgedruckt.

Die offiziellen Verfassungsschutzberichte der Inlandsgeheimdienste des Bundes und der Länder suggerieren jedes Jahr, sie stellten die Gefährdungen unseres demokratischen Rechtsstaats durch verfassungsfeindliche und extremistische Bestrebungen und Bürger dar. Jedoch weit gefehlt: Die wirklichen Gefährdungen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und damit der Grundrechte und des Rechtsstaats gehen vielmehr im Wesentlichen von staatlichen Institutionen aus, angebliche verfassungswidrige und extremistische Bestrebungen und Organisationen haben zu keinem Zeitpunkt ernsthaft unseren demokratischen Staat gefährden können, so wie auch zu keinem Zeitpunkt behördliche Verfassungsschützer wirklich die Verfassung schützen können. Dies können und müssen die für unsere Grund- und Freiheitsrechte engagierten Bürgerinnen und Bürger selbst tun.

Verräterisch ist auch, dass Innenpolitiker und Verfassungsschützer von der Bekämpfung des »Extremismus« sprechen, einem Begriff, den es weder in der Verfassung noch im Verfas-

sungsschutzgesetz gibt. Dies ist kein juristisch fassbarer und schon gar kein verfassungsrechtlicher Begriff, sondern ein reiner politischer Kampfbegriff, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 8. Dezember 2010 ausgeführt hat (Az. 1 BvR 1106/08): Dem Begriff des Extremismus »fehlt es an bestimmbareren Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch – möglicherweise in Abgrenzung zu ›rechtsradikal oder ›rechtsreaktionär« – einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen.« Politische, gesellschaftliche, subjektive Auffassungen zu bekämpfen darf aber nicht Aufgabe des Staates und der Sicherheitsbehörden sein. Die Auseinandersetzung mit solchen Auffassungen ist Aufgabe der Bürgerinnen und Bürger, der Gesellschaft, der Parteien.

Die Einschränkungen und Gefährdungen der Grund- und Freiheitsrechte unserer Verfassung werden – wie jedes Jahr – auch in diesem 20. Grundrechte-Report an Beispielsfällen dargestellt. Martin Kutscha beleuchtet übergreifend die Entwicklung einiger Grundrechte in den letzten zehn Jahren, Ulrike Donat schildert in einer Langzeitperspektive die Entwicklung oder besser das Auf-der-Stelle-Treten der demokratischen Bürgerbeteiligung. In den einzelnen Beiträgen geht es wie seit 20 Jahren um Verletzungen des Demonstrations- und Versammlungsrechts, um die überhandnehmende Überwachung und damit die Verletzung der Persönlichkeitsrechte, namentlich des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung, um Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit, um die Trennung von Staat und Kirche, um die Gefährdung des Sozialstaats und – wie könnte es im Jahre 2015, über das dieser Grundrechte-Report berichtet, anders sein – um die Übergriffe und Gefährdungen durch die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste und um die Verletzung der Menschenrechte von Flüchtlingen. Gegen das schon rechtlich bis zur Unkenntlichkeit ausgehebelte Grundrecht auf Asyl wird alltäglich verstoßen.

Typisch auch für die deutsche Politik ist ein Zitat des britischen Premierministers, David Cameron, vom vergangenen Jahr: »Wollen wir in unserem Land Kommunikationsmittel zwischen Menschen erlauben, die wir (als Staat) nicht lesen können? Meine Antwort auf diese Frage ist: Nein, wir dürfen das auf keinen Fall erlauben.« Deutlicher kann man den Befund, dass es der Staat ist, der die Grund- und Freiheitsrechte gefährdet, kaum formulieren und belegen, haben doch auch Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat trotz der Aufhebung der Vorratsdatenspeicherung durch das Bundesverfassungsgericht und durch den Europäischen Gerichtshof erneut ein Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung verabschiedet, über welches Fredrik Roggan kritisch in diesem Report berichtet. Das Menschenbild des Grundgesetzes ist ein anderes: Menschenwürde und das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gewährleisten dem Einzelnen das Recht, vom Staat in Ruhe gelassen zu werden, solange er nicht durch sein Verhalten Anlass zum Einschreiten gibt (BVerfGE 27, 1, 7); er darf nicht ohne konkreten Anlass beschattet, überwacht und ausgeforscht werden.

Wurde der Grundrechte-Report in den vergangenen 20 Jahren häufig als alternativer Verfassungsschutzbericht bezeichnet, so muss es inzwischen richtig heißen: Der Grundrechte-Report ist der wahre Verfassungsschutzbericht. Und die Aussage im Vorwort zum ersten Grundrechte-Report gilt heute wie damals: Ausgangspunkt für die staatlichen Verfassungsschutzberichte sind angebliche Sicherheitsbedürfnisse; Ausgangspunkt für den Grundrechte-Report sind Menschenwürde, Grundrechte und demokratischer Rechtsstaat. Denn: »Der Mensch, der bereit ist, seine Freiheit aufzugeben, um Sicherheit zu gewinnen, wird beides verlieren« (Benjamin Franklin, Verfassungsvater der USA).

Vorwort des 1. Grundrechte-Reports 1997

Till Müller-Heidelberg

Wer schützt die Verfassung?

Jahr für Jahr legen der Bundesinnenminister und seine Länderkollegen ihre Verfassungsschutzberichte vor. In ihnen wird der Öffentlichkeit dargelegt, welche »Erkenntnisse« die deutschen Verfassungsschutzbehörden über verfassungsfeindliche oder -widrige Bestrebungen von Bürgerinnen und Bürgern oder Organisationen gewonnen haben. Dieser Informationen bedürfe es – so Bundesinnenminister Kanther im letzten Verfassungsschutzbericht vom August 1996 –, »weil die Gegner unserer Verfassung nicht selten ihre wahren Ziele verschleiern, Scheinbekenntnisse zum Grundgesetz ablegen oder durch Umwertung von Verfassungsnormen, politischen und juristischen Begriffen vermeintlich als Verfechter demokratischer Prinzipien auftreten«. Die Botschaft ist eindeutig: Verfassungsfeindlich gesinnte Bürgerinnen oder Bürger gefährden unsere freiheitlich demokratische Grundordnung, deren Kernbestand sich aus den Grundrechten unserer Verfassung ergibt, und die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder müssen die so bedrohte Verfassung schützen. Der Bürger als Sicherheitsrisiko, Vater Staat als Beschützer.

Das Gegenteil jedoch ist richtig. Keine der in den Verfassungsschutzberichten genannten Personen und Organisationen hat je ernsthaft unsere Verfassung bedroht. Und soweit sie tatsächlich eine potentielle Gefahr waren, ist sie nicht durch die Verfassungsschutzbehörden gebannt worden, sondern durch den Souverän der Verfassung selbst, das Volk. Die terroristischen Organisationen, zum Beispiel die RAF, wurden nicht etwa wirksam durch Verfassungsschutzbehörden bekämpft (schon gar nicht wurde irgendeine ihrer Aktionen durch die Verfassungsschutzbehörden verhindert), sondern sie fanden mit ihren Gewaltaktionen keinen Widerhall in der Be-

völkerung und verloren dadurch an Bedeutung. Die scheinbaren Anfangserfolge von NPD, DVU und den Republikanern wurden nicht von Verfassungsschutzbeamten gestoppt, sondern von mündigen Wählerinnen und Wählern, die ihre mögliche Gefährlichkeit für die Demokratie und Rechtsstaat erkannten und ihnen mit dem Stimmzettel eine Abfuhr erteilten, die sie in die Bedeutungslosigkeit zurückfallen ließ. Und die stärkste Verfassungsschutzbehörde, die es je auf deutschem Boden gegeben hat, der Staatssicherheitsdienst der DDR mit über 100 000 hauptamtlichen Mitarbeitern, hat es nicht fertiggebracht, »seine« Verfassung gegen das Volk zu schützen. Der Schutz der Verfassung und ihrer Grundrechte ist Aufgabe der demokratisch und rechtsstaatlich engagierten Bürgerinnen und Bürger selbst, wie es erstmals im Mai 1990 elf Bürgerrechtsorganisationen aus der damaligen DDR und BRD in einem gemeinsamen Aufruf erklärt haben (dokumentiert in Heft 17 der Schriftenreihe der *Humanistischen Union*: »Weg mit dem Verfassungsschutz, der (un)heimlichen Staatsgewalt«).

Während also keine Person und keine Organisation seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland jemals ernsthaft ihre freiheitlich demokratische Grundordnung hat gefährden können, gehen solche Gefährdungen, insbesondere für die Bürger- und Menschenrechte, permanent von staatlichen Organen aus. Dies ist nicht verwunderlich: Macht neigt dazu – wie wir seit Montesquieu wissen –, sich auszubreiten, ihre Grenzen zu sprengen. Die in unserer Verfassung verankerten Grundrechte sollen davor schützen, dass vorübergehende Nützlichkeitsabwägungen oder wechselnde Mehrheiten in Parlament und Regierung je nach scheinbarer Opportunität in die Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger eingreifen. Während die Sicherheitsbehörden des Staates dazu neigen, in jedem Menschen ein Sicherheitsrisiko zu sehen, ist das Menschenbild des Grundgesetzes der sich frei entfaltende, selbständige und bis zum Beweis des Gegenteils verfassungstreue Bürger.

Vier deutsche Bürgerrechtsorganisationen – *Humanistische Union*, *Gustav-Heinemann-Initiative*, *Komitee für Grundrechte und Demokratie* sowie *Bundesarbeitskreis kritischer Jura-*

gruppen – legen mit diesem Buch erstmals ein gemeinsames Projekt vor, in dem deutlich werden soll, dass die Grundrechte und die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht von Bürgern und ihren Organisationen gefährdet und vom Staat (den Verfassungsschutzbehörden) geschützt werden, sondern dass umgekehrt die Gefährdungen von öffentlichen Institutionen ausgehen und der Schutz der Verfassung durch die Bürger selbst geleistet werden muss! Da die Grundrechte konstitutiv für den demokratischen Rechtsstaat sind, lohnt es sich, sie zu verteidigen.

Die staatlichen Verfassungsschutzberichte beleuchten jeweils das vorausgegangene Jahr. So hält es auch dieser Grundrechte-Report aus alternativer Sicht. Nicht sämtliche Fehlentwicklungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte werden nachgezeichnet, sondern das Augenmerk richtet sich auf die letzten eineinhalb Jahre; auch hier kann der Grundrechte-Report keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die einzelnen Beiträge haben exemplarischen Charakter. Sie bewegen sich auf unterschiedlichen Darstellungsebenen, sind mal fallorientierter, mal genereller. Das Grundgesetz schützt den Pluralismus der Wertvorstellungen – dies findet seinen Ausdruck in den unterschiedlichen kritischen Maßstäben der Autorinnen und Autoren.

Es geht nicht allein um zahlreiche Eingriffe in die Grundrechte durch öffentliche Institutionen; wir fragen auch nach dem aktuellen Stellenwert der »Staatsziele« des Grundgesetzes und stellen einige positive Entwicklungen zum Ausbau des demokratischen und freiheitlichen Rechtsstaats dar. Ist es symptomatisch, dass neben bürgerrechtlichen Aktionen (letzter Beitrag des Buches) in dieser Positivliste ausschließlich gerichtliche Entscheidungen, zum Beispiel des Bundesverfassungsgerichts, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte des Europarates und des Gerichtshofes der Europäischen Union, zu verzeichnen sind? Wie ist es in diesem Zusammenhang zu bewerten, dass nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Kreuzifix in Schulen und zum Tucholsky-Zitat von höchsten staatlichen Repräsentanten verfassungsfeindliche Kritik am obersten deutschen Gericht geübt und dazu aufgeru-

fen wurde, seine Entscheidungen durch neue Gesetze in Bayern oder im Bund zu unterlaufen? Warum fehlt es an gesetzgeberischen Initiativen oder Verwaltungspraktiken, die den demokratischen Rechtsstaat ausbauen statt abbauen?

Ausgangspunkt für die staatlichen Verfassungsschutzberichte sind angebliche Sicherheitsbedürfnisse; Ausgangspunkt für den Grundrechte-Report sind Menschenwürde, Grundrechte und Rechtsstaat. Denn: »Der Mensch, der bereit ist, seine Freiheit aufzugeben, um Sicherheit zu gewinnen, wird beides verlieren« (Benjamin Franklin, »Verfassungsvater« der USA). Dieses alljährlich als Kontrapunkt zu den offiziellen Verfassungsschutzberichten deutlich zu machen ist Aufgabe des Grundrechte-Reports. Themenvorschläge für die nächste Ausgabe sind den Herausgebern willkommen.

Martin Kutscha

Grundrechte gegen die Arroganz der Macht – ein Rückblick auf 20 kämpferische Jahre

Als im Jahre 1997 der erste Grundrechte-Report erschien, lag der schwerste Eingriff in den Grundrechtskatalog unserer Verfassung gerade vier Jahre zurück: Mit dem verfassungsändernden Gesetz vom 28. Juni 1993 war das Grundrecht auf Asyl bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt worden. Die Gewährleistung dieses individuellen Rechts in dem neuen Artikel 16a Absatz 1 GG wurde durch die folgenden Absätze per Deklaration aller anderen EU-Länder sowie weiterer Staaten zu »sicheren Drittstaaten« weitgehend zur Bedeutungslosigkeit verurteilt (Kai Weber, GRR 1997, S. 148). Darüber hinaus ermöglicht Artikel 16a Absatz 3 dem Gesetzgeber, nach Belieben weitere Staaten zu »sicheren Herkunftsstaaten« zu erklären. Diese »Regelvermutung« kann der Flüchtling nur entkräften, indem er im Asylverfahren »Tatsachen« vorträgt, die eine eigene politische

Verfolgung trotz der Regelvermutung glaubhaft machen. In Anbetracht der den Betroffenen häufig fehlenden Beweismittel ist dies in den meisten Fällen äußerst schwierig.

Amputation eines Grundrechts mit hunderttausendfachen Folgen

Es ist diese Grundrechtsamputation, die von der jetzigen Bundesregierung als Hauptinstrument benutzt wird, um den aktuellen Flüchtlingsstrom nach Deutschland entsprechend ihren Vorstellungen eindämmen zu können. Im Oktober 2015 wurden per Gesetz weitere Balkanstaaten, nämlich Albanien, Kosovo und Montenegro, zu »sicheren Herkunftsländern« erklärt – obwohl dort ethnische Minderheiten wie z. B. die Roma nach wie vor von rassistisch motivierter Verfolgung betroffen sind (vgl. Thomas Hohlfeld, Grundrechte-Report 2015, S. 104). Selbst ein autoritär regierter Staat wie die Türkei könnte demnächst durch die Aufnahme auf diese Liste geadelt werden, wenn es nach den Plänen einiger deutscher Politiker geht. Auf der anderen Seite trägt Deutschland durch Waffenexporte und durch die Beteiligung an Militärinterventionen zur Destabilisierung von Krisenregionen bei. Die Fluchtursachen werden dadurch gerade nicht beseitigt – im Gegenteil.

Für alle, die es über die Grenzen nach Deutschland geschafft haben, muss ein weiteres Grundrecht seine Geltungskraft beweisen, nämlich die Garantie der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG). Sie umfasst nicht nur das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung, sondern auch die Gewährleistung des Existenzminimums für alle, die sich im Geltungsbereich unserer Verfassung aufhalten. Auch »migrationspolitische« Erwägungen, so mahnte das BVerfG in seinem Urteil vom 18.7.2012, könnten kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die Forderung von Marei Pelzer (vgl. GRR 2013, S. 29), angesichts dieser wichtigen Leitentscheidung zum Umgang des Staates mit Flüchtlingen alle asyl- und aufenthaltsrechtlichen Instrumente auf den Prüfstand zu stellen, ist angesichts der heutigen Situation aktueller denn je.

Schon der Wortlaut der Menschenwürdegarantie des Artikels 1 Absatz 1 GG zeigt, dass die Grundrechte nicht allein auf die Abwehr ungerechtfertigter staatlicher Eingriffe zielen, sondern auch Schutzpflichten des Staates begründen. Wir müssen mit dem Paradoxon umgehen lernen, dass der Staat nicht nur als Verletzer der Freiheitsrechte in Erscheinung tritt, sondern auch als deren Förderer und Beschützer in die Pflicht genommen werden muss. »Freiheitsrechte wären«, daran erinnerte der ehemalige Verfassungsrichter Helmut Simon schon im ersten Grundrechte-Report unter Berufung auf das erste Numerus-Clausus-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, »wertlos ohne die tatsächlichen Voraussetzungen, sie in Anspruch nehmen zu können.« (Grundrechte-Report 1997, S. 19). Insoweit sind auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte wichtige Freiheitsrechte, selbst wenn sie sich im Grundgesetz nur spärlich finden, aber in internationalen Menschenrechtspakten wie z. B. dem UN-Sozialpakt verankert sind (vgl. Ulrich Finckh, Grundrechte-Report 2008, S. 20). Mit gutem Grund werden deshalb im Grundrechte-Report auch die Missachtungen der sozialen Grundrechte angeprangert (vgl. Vorwort zum Grundrechte-Report 2015, S. 14).

Vom singulären Lauschangriff zur elektronischen Massenüberwachung

Begleitet von heftigen Protesten wurde im Jahre 1998 Artikel 13 GG erweitert und die Unverletzlichkeit der Wohnung durch die Zulassung des Großen Lauschangriffs erheblich entwertet (vgl. Ilse Bechthold, Grundrechte-Report 1998, S. 153). Aber nur wenige Kundige konnten damals voraussehen, dass dieses als Allheilmittel gegen die »Organisierte Kriminalität« gepriesene Instrument nur in wenigen Fällen eingesetzt wurde und die weit größere Gefahr für die Freiheitsrechte von einem anderen technischen Instrumentarium ausgeht. Das in Artikel 10 GG gewährleistete Fernmeldegeheimnis, schrieb der ehemalige Verfassungsrichter Jürgen Kühling schon lange vor den Enthüllungen Edward Snowdens, »darf man getrost als Totalverlust abschreiben, nachdem inzwischen buchstäblich jedes

Telefonat abgehört wird, sei es – in geringerem Maße – durch legale Maßnahmen staatlicher Behörden, sei es – umfassend, durch fremde Geheimdienste« (Grundrechte-Report 2003, S. 15). – Was vielen damals als übertriebene »Spöckenkiekerei« vorgekommen sein mag, hat sich mittlerweile bitter bewahrheitet: Internet und Telekommunikation haben inzwischen ein globales Panoptikum entstehen lassen, das alle Nutzer und Nutzerinnen dieser modernen Kommunikationsmittel für die Geheimdienste, aber auch für mächtige Internetfirmen wie Google und Facebook zu gläsernen Subjekten verwandelt hat. »Die digitale Durchleuchtung der Privatsphäre und ganzer Gesellschaften«, so Rolf Gössner, stellt »alle Betroffenen millionenfach unter Generalverdacht, führt zu massenhafter Verletzung von Persönlichkeitsrechten, stellt verbrieft Grundrechte, ja die Demokratie in Frage« (Grundrechte-Report 2014, S. 17). Kann angesichts einer Überwachung solchen Ausmaßes wirklich noch von einer »freiheitlichen demokratischen Grundordnung« gesprochen werden, wie sie das Grundgesetz als verpflichtendes Essential unserer Gesellschaft vorschreibt?

Nichts hören, nichts sehen, nichts sagen?

Es sind keineswegs nur ausländische Geheimdienste wie die NSA, die sich eifrig der Methoden elektronischer Massenausforschung bedienen. So beteiligt sich auch der deutsche Bundesnachrichtendienst munter an der globalen Spitzelei und dem florierenden Ringtausch grundrechtlich geschützter Personendaten zwischen »befreundeten« Geheimdiensten. Auf der Liste der dabei benutzten sog. Selektoren, also der Zieldaten, befinden sich nicht nur Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Privatpersonen, sondern auch solche deutscher Ministerien, Dienststellen der EU und anderer europäischer Regierungen. Dass es bei der Überwachung nur um das Aufspüren von Terroristen geht, hat sich damit endgültig als Legende entpuppt.

Die Aufklärung »geheimdienstliche(r) Tätigkeiten (...) für eine fremde Macht« ist eigentlich gesetzliche Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Bundesverfassungs-

schutzgesetz). Aber der Verfassungsschutz scheint sich wie die berühmten drei chinesischen Affen zu verhalten: nichts hören, nichts sehen, nichts sagen. Dieser Eindruck täuscht allerdings: Auf der einen Seite wurden Persönlichkeiten aus dem linken Spektrum wie Rolf Gössner und Bodo Ramelow jahrzehntelang überwacht (vgl. Burkhard Hirsch, Grundrechte-Report 2011, S. 192). Auf der anderen Seite wurden kriminelle V-Leute in der Neonaziszene mit hohen Geldbeträgen alimentiert, die nicht zuletzt für Propagandamittel und zur organisatorischen Stärkung dieser Szene eingesetzt wurden. Und als die Polizei den Mitgliedern des NSU auf den Fersen war, hat der Verfassungsschutz in Thüringen die Ermittlungen torpediert. In welchem Maße die »Verfassungsschützer« und ihre V-Leute in Morde und andere Gewalttaten der Neonazis verstrickt sind, konnte selbst durch mehrere parlamentarische Untersuchungsausschüsse nicht aufgeklärt werden; etliches spricht indessen für eine systematische Vertuschung durch die Ämter (vgl. Heiner Busch, Grundrechte-Report 2013, S. 16). Angesichts dieses Befundes wäre aus demokratischer Sicht zu erwarten, dass deren verfassungsgefährdende Umtriebe empfindlich beschnitten und einer wirksamen und nicht nur platonischen Kontrolle unterworfen werden. Aber weit gefehlt: Im Jahre 2015 erhielt das Bundesamt (noch) mehr Befugnisse, mehr Personal und mehr Geld (siehe Till Müller-Heidelberg in diesem Band, S. 150 ff.).

Auch das Instrumentarium zur Überwachung der gesamten Telekommunikation durch »Sicherheitsbehörden« wurde im letzten Jahr ausgeweitet. Den Verdikten des Bundesverfassungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofes zum Trotz wurde vom deutschen Gesetzgeber zum zweiten Mal die Speicherung sämtlicher Verkehrsdaten der Telekommunikation auf Vorrat (»Vorratsdatenspeicherung«) beschlossen. Die oben zitierte düstere Prognose von Jürgen Kühling, dass das Fernmeldegeheimnis als Totalverlust abgeschrieben werden könne, hat sich damit vollständig bewahrheitet. In Krisenzeiten, dieser Eindruck drängt sich jedenfalls auf, betrachten viele Politiker die Freiheitsrechte als nebensächlichen Rechtsklimbim, der nur für Sonntagsreden taugt.